

nämlichen Datum, deren Einverständnis mit dem rücksichtlich des, die Aufwandsentschädigung für die Präsidenten beider Kammern betreffenden königl. Decrets dießseits gefaßten Beschlusse betreffend.

Präsident D. Haase: Bei dieser Nummer würde derselbe Fall eintreten, wie bei der vorigen.

(Nr. 62.) Ein fernerer Auszug desselben Protocolls enthält den Beschluß der ersten Kammer rücksichtlich einer Eingabe des Auszüglers Johann Christoph Fischer zu Reichenau, einen ihm streitig gemachten Feldweg betreffend.

Präsident D. Haase: Es ist von der ersten Kammer diese Petition an uns abgegeben worden. In der ersten Kammer ist sie aus verschiedenen Gründen, namentlich in Hinsicht auf die Vorschriften der §. 118 der Landtagsordnung unter c., e., f. und g. ad acta gelegt worden; inzwischen würde doch, nach dem zeitherigen Gebrauche, der in der zweiten Kammer stattgefunden hat, diese Petition zunächst der vierten Deputation zu überweisen sein. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

(Nr. 63.) Die erste Kammer giebt eine von den Hammerwerksbesitzern Lattermann und Söhne zu Morgenthohe u. (unter Nr. 55. der Registrande gleichzeitig bei dießseitiger Kammer) eingereichte Petition in Betreff der Holzpreisverhältnisse ab.

Präsident D. Haase: Es ist das die nämliche Petition, deren vorhin zu Anfange des Registrandenvortrags bei Nr. 55 gedacht worden ist, und es wird sonach das Weitere sich erledigen, da bereits bei Nr. 55 der Beschluß gefaßt worden ist, daß diese Petition an die zweite Deputation abgegeben werden soll.

(Nr. 64.) Des Abg. Stockmann Gesuch um Urlaub für den 26. und 27. d. M.

Präsident D. Haase: Die Anzahl der Abgeordneten scheint diesen Urlaub zu gestatten, und ich frage die Kammer, ob sie diesen Urlaub ertheilen wolle? — Einstimmig Ja.

(Nr. 65.) Der Abg. Kreller bittet um Urlaub auf die Zeit vom 26. laufenden bis 1. künftigen Monats.

Präsident D. Haase: Will die Kammer auch diesen Urlaub bewilligen? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Wir können nunmehr übergehen auf den angekündigten Vortrag des Berichts der zweiten Deputation über das Allerhöchste Decret, außerordentliche Zuschläge zur Stempelsteuer betreffend, und ich ersuche den Herrn Abg. Sachße, als Referent die Rednerbühne zu betreten.

Referent Abg. Sachße: Herr Secretair Scheibner wird die Güte haben, das Decret für mich vorzulesen, weil ich etwas an Heiserkeit leide, um befähigt zu werden, der weitem Debatte vorzustehen.

Secretair Scheibner: Das königliche Decret lautet:

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen den Entwurf zu einem Gesetze, außerordentliche Zuschläge zur Stempelsteuer betreffend, nebst zugehörigen Motiven andurch zugehen und sehen der baldigen Berathung und Erklärung der getreuen Stände hierüber entgegen.

Dresden, am 22. Juli 1850.

Friedrich August.

(L. S.) Johann Heinrich August Behr.

Der Gesetzentwurf lautet folgendermaßen:

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen u. u. u.

haben zu theilweiser Deckung der erhöhten Staatsbedürfnisse und Behufs der Abänderung und Bervollständigung einiger wegen der Stempelsteuer bestehenden Bestimmungen mit Zustimmung der getreuen Stände beschlossen, wie folgt:

§. 1.

Schriften- und Werthstempel.

Der Schriften- und Werthstempel, wie derselbe gegenwärtig festgestellt ist, bleibt als ordentlicher Stempel auch ferner in Anwendung.

Mit diesem ordentlichen Stempel ist aber künftig und bis auf Weiteres folgender außerordentlicher Zuschlag gleichzeitig zu verwenden.

Wenn gegenwärtig

der ordentliche Stempel beträgt:	so ist an außerordentlichem Stempel hinzuzuschlagen:	folglich überhaupt zu verwenden:
2½ Ngr.	2½ Ngr.	5 Ngr.
5 =	2½ =	7½ =
7½ =	2½ =	10 =
10 =	5 =	15 =
12½ =	5 =	17½ =
15 =	5 =	20 =
17½ =	7½ =	25 =
20 =	7½ =	27½ =
22½ =	10 =	1 Thlr. 2½ =
25 =	10 =	1 = 5 =
27½ =	12½ =	1 = 10 =
1 Thlr. — =	15 =	1 = 15 =
2 = — =	2 mal 15 =	3 = — =
3 = — =	3 mal 15 =	4 = 15 =

u. s. f., so daß auf jeden vollen Thaler des ordentlichen Stempels 15 Ngr. Zuschlag gerechnet, für die überschießenden Neugroschen aber die Zuschläge nach vorstehender Tabelle erhoben werden.

Es ist daher zu allen Schriften, zu welchen zeither der ordentliche Stempel von 2½ Ngr. zu nehmen gewesen, künftig überhaupt 5 Ngr. Stempelpapier zu verwenden, in allen übrigen Fällen aber (vergleiche jedoch §. 2) den obigen Bestimmungen nachzugehen und statt des bisherigen ordentlichen Stempelbetrags der neue Gesamtstempel in Anwendung zu bringen.

§. 2.

Ausnahmen.

Eine Ausnahme hiervon findet statt: